

Erläuterungen und Informationen zum Auszug aus dem Individuellen Konto (IK)

Gültig ab 01.01.2024

1 Inhalt des Kontoauszugs

Der Auszug aus dem Individuellen Konto (IK) gibt Aufschluss über sämtliche Einkommen und Betreuungsgutschriften, die den einzelnen AHV-Ausgleichskassen gemeldet wurden. Einkommen, die im laufenden Jahr erzielt wurden, sind auf dem Kontoauszug noch nicht eingetragen. Einkommen des vergangenen Jahres können auf dem Auszug ebenfalls fehlen, falls die entsprechenden Einkommensmeldungen noch nicht verarbeitet wurden. Einträge auf dem Individuellen Konto von Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen können erst erfolgen, wenn die Beiträge definitiv festgesetzt sind. Es ist daher möglich, dass Einträge fehlen, obwohl die AHV/IV/EO-Beiträge bezahlt wurden.

2 Kassen-Nummer

Bezeichnung der Ausgleichskasse, bei welcher die Beiträge abgerechnet wurden. Die Adressen finden Sie im Internet unter www.ahv-iv.ch, Rubrik "Kontakte".

3 Abrechnungsnummer (Kolonne 1)

Sie dient der Nummerierung der Abrechnungspflichtigen (Arbeitgeber, Selbstständigerwerbende, Nichterwerbstätige, Arbeitslose) innerhalb der zuständigen Ausgleichskasse.

4 Einkommenscode (Kolonne 2)

Dieser wird mit folgenden Schlüsselzahlen bezeichnet:

Einkommenscode	Bedeutung
0	Freiwillige Versicherung für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer oder Betreuungsgutschrift
1 oder 2	Arbeitnehmerin, Arbeitnehmer oder beitragspflichtige Leistung
3 oder 9	Selbstständigerwerbende Person
4	Nichterwerbstätige Person oder nichterwerbstätiger Ehepartner im Ausland
5	Beitragsmarken
7	Beitragspflichtiges Einkommen im Rentenalter
8	Einkommensteilung im Scheidungsfall

Eine Ziffer, die dem Code vorangestellt ist, weist auf eine Korrektur hin.

5 Betreuungsgutschriften (Kolonne 3)

Sie können frühestens ab 1997 angerechnet werden für Zeiten, während welchen der Versicherte seinen Wohnsitz in der Schweiz begründet und er seinen Anspruch jährlich bei der zuständigen Ausgleichskasse angemeldet hat.

6 Beitragsmonate (Kolonne 4)

Die Beitragsmonate sind in Kolonne 4 eingetragen und mit den Zahlen 1 bis 12 bezeichnet. Sie werden für ausländische Staatsangehörige seit 1969 und für Schweizer Staatsangehörige seit 1979 erfasst.

Eintrag	Bedeutung
66	Beginn und/oder Ende der Beitragsdauer ist unbestimmt.
77	Kapitalgewinne oder Lidlöhne (Entgelt für Mägde, Mönche und Nonnen sowie Almosen)
99	Das Einkommen, nicht aber die Beitragsdauer, wurde nachträglich geändert.

7 Einkommen (Kolonne 6)

Die Einträge entsprechen den Einkommen oder den Versicherungsleistungen, auf die Beiträge erhoben wurden. Bei nichterwerbstätigen Personen ist das Einkommen eingetragen, das den bezahlten AHV/IV/EO-Beiträgen entspricht. Bei Betreuungsgutschriften wird nur der Anspruch vermerkt. Der Betrag wird erst zum Zeitpunkt der Rentenberechnung festgesetzt. Erziehungsgutschriften werden auf dem Individuellen Konto nicht verbucht. Sie werden erst bei Eintritt des Versicherungsfalles (IV/AHV-Rente) berechnet.

8 Verschiedenes (Kolonne 7)

Verzicht auf Freibetrag (5) / Rückvergütung der Beiträge (R) / Beiträge durch Dritte finanziert (1).

9 Erfüllung der Beitragspflicht

Versicherte, deren jährliche Einkommen aus der Erwerbstätigkeit weniger als die Minimaleinkommen betragen, weisen Lücken in der Beitragspflicht aus. Die Minimaleinkommen entnehmen Sie bitte Punkt 11 dieses Merkblattes. Nichterwerbstätige Witwen und nichterwerbstätige Ehefrauen sind seit 1. Januar 1997 grundsätzlich selber beitragspflichtig. Die Beitragspflicht für nichterwerbstätige Ehefrauen entfällt, wenn ihr Ehemann erwerbstätig ist und bereits den doppelten Minimalbeitrag an die AHV/IV/EO geleistet hat. Bitte beachten Sie die Erläuterungen für Nichterwerbstätige im Merkblatt 2.03.

10 Verjährung

Werden Beiträge nicht innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches sie geschuldet sind, durch Verfügung geltend gemacht, so können sie nicht mehr eingefordert oder entrichtet werden (Art. 16, Abs. 1 AHVG). Beitragslücken können unter Umständen zu einer späteren Rentenkürzung führen.

11 Was tun bei Beitragslücken

Beitragslücken, beispielsweise infolge eines Auslandsaufenthaltes, können nicht in jedem Fall aufgefüllt werden. Eine Auffüllung kann durch die Anrechnung von Beiträgen, die vor dem 20. Altersjahr bezahlt wurden (Anrechnung der Jugendjahre), durch Anrechnung von so genannten Zusatzjahren für Lücken vor dem 1. Januar 1979 oder durch die Anrechnung der letzten Beitragsmonate vor der Pensionierung geschehen.

12 Minimaleinkommen

Jahr	Arbeitnehmer / Nichterwerbstätige	Selbstständigerwerbende
1948 - 1968	300.00	600.00
1969 - 1972	800.00	1'540.00
1973 - 1975	1'000.00	2'000.00
1976 - 1978	1'000.00	1'950.00
1979 - 1981	2'000.00	3'960.00
1982 - 1985	2'500.00	4'940.00
1986 - 1989	3'000.00	5'930.00
1990 - 1991	3'208.00	6'334.00
1992 - 1995	3'564.00	7'038.00
1996 - 2002	3'861.00	7'623.00
2003 - 2006	4'208.00	8'307.00
ab 2007	4'406.00	8'698.00
ab 2009	4'554.00	8'991.00
ab 2011	4'612.00	9'094.00
ab 2013	4'667.00	9'333.00
ab 2015	4'667.00	9'333.00
ab 2019	4'702.00	9'405.00
ab 2020	4'701.00	9'402.00
ab 2021	4'747.00	9'494.00
ab 2023	4'851.00	9'701.00

Falls Sie in den letzten fünf Kalenderjahren die Minimaleinkommen nicht erreicht haben, können diese noch nachbezahlt werden. Dazu bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

13 Arbeitgeber

Die Namen der Arbeitgeber sind zum Teil nicht gespeichert. Fehlende Namen werden nicht nachgetragen. Sie sind für die Rentenfestsetzung ohne Bedeutung. Der Arbeitgeber ist der Ausgleichskasse jedoch durch die Abrechnungsnummer bekannt.

14 Beanstandung der Eintragungen

Wer die Richtigkeit der Einträge nicht anerkennt, kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Kontoauszugs bei der AHV-Ausgleichskasse, die das beanstandete Konto führt, eine Berichtigung verlangen. Den Entscheid über das Berichtigungsbegehren fällt die AHV-Ausgleichskasse in Form einer Kassenverfügung.

Wenn kein Kontoauszug oder keine Berichtigung verlangt wird, oder das Berichtigungsbegehren abgelehnt wurde, so kann bei Eintritt des Versicherungsfalles die Berichtigung von Eintragungen im IK nur verlangt werden, soweit deren Unrichtigkeit offenkundig ist oder dafür der volle Beweis erbracht wird.

15 Auskünfte

Bitte beachten Sie, dass diese Erläuterungen und Informationen allgemeiner Art sind. Bei Fragen zu Ihrem Auszug aus dem Individuellen Konto oder zu Ihrer Beitragspflicht, wenden Sie sich an die AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes oder setzen Sie sich direkt mit uns in Verbindung.